

November 2021

Erläuternder Bericht zur Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR 730.010.1)

Erläuternder Bericht zur Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR 730.010.1)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
4.	Verhältnis zum europäischen Recht	2
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2
6.	Erläuterungen zu den Anhängen	3

1. Grundzüge der Vorlage

Um eine Stromproduktionsanlage im Herkunftsnachweiswesen zu erfassen, bedürfen ihre Angaben nach den Vorgaben der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1) einer Beglaubigung. Für Photovoltaikanlagen wird dieser Prozess mit der vorliegenden Revision der HKSV weiter vereinfacht.

Grundsätzlich ist die Vornahme der vorausgesetzten Beglaubigung den sog. Auditorinnen vorbehalten. Dabei handelt es sich um Konformitätsbewertungsstellen, die von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert sind. Bei Produktionsanlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA konnte und kann diese Beglaubigung aber seit jeher auch von der Betreiberin der betreffenden Messstelle vorgenommen werden. Bei dieser handelt es sich in aller Regel um die lokale Netzbetreiberin. Diese Ausnahmeregelung wurde Anfang April 2019 weiter ausgedehnt. Neu durfte die Beglaubigung auch von den Kontrollorganen vorgenommen werden, die über eine Kontrollbewilligung nach Artikel 27 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27) verfügen; im Branchenjargon ist von den Niederspannungskontrolleuren die Rede. Diese Neuregelung hat zum Vorteil, dass sich diese Niederspannungskontrolleure zugleich sowohl der NIV-Kontrolltätigkeit als auch der Erfassung der Produktionsanlage für das Herkunftsnachweiswesen annehmen können.

Mit der vorliegenden Revision erfährt der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung sowohl eine Einschränkung, als auch eine weitere Ausdehnung. Weil die bisherige Erfahrung gezeigt hat, dass die Möglichkeit zur Beglaubigung durch die Messstellenbetreiberin oder einen Niederspannungskontrolleur nur für die Photovoltaik interessant ist, werden andere Technologien nicht mehr adressiert. Eine Ausdehnung erfährt der Anwendungsbereich insofern, als dass der massgebende Schwellenwert aufgrund der bisher ausschliesslich positiven Erfahrungen erhöht wird. Ist derzeit eine wechselstromseitige Nennleistung von höchstens 30 kVA massgebend, soll sich die Betreiberin der Messstelle oder ein zugelassener Niederspannungskontrolleur in Zukunft bei allen Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von unter 100 kW der Beglaubigung annehmen dürfen. Dass hinsichtlich der Anlagegrösse nicht mehr auf die (wechselstromseitige) Anschlussleistung in kVA abgestellt wird, sondern auf die Anlagenleistung (Gleichstrom-Spitzenleistung) in kW, begründet sich dadurch, dass die Bestimmung nur noch Photovoltaikanlagen anspricht. Die Bemessung der Leistung der einzelnen Anlagen richtet sich nach Artikel 13 Absatz 1 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01); massgebend ist die Gesamtmodulleistung. Der neue Schwellenwert stimmt mit der Grenze überein, wie sie in Artikel 7 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) für die Unterscheidung zwischen kleinen und grossen Photovoltaikanlagen gewählt wurde.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die vorgesehenen Änderungen haben weder finanzielle noch personelle oder anderweitige Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft. Sie vereinfachen den Prozess zur Beglaubigung der Anlagedaten von kleinen Photovoltaikanlagen (Anlageleistung von unter 100 kW). Damit reduzieren sich die administrativen Hürden zur Registrierung dieser Anlagen im Herkunftsnachweiswesen. Weiter ergibt sich durch die Ausdehnung des Kreises der Personen, die für die Beglaubigung zulässig sind, eine etwas intensivere Wettbewerbssituation.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Das EU-Recht enthält ebenfalls Vorgaben für das Herkunftsnachweiswesen und die Stromkennzeichnung. 1 Das Verfahren zur Erfassung der einzelnen Stromproduktionsanlagen ist dabei aber nicht näher geregelt. Erst recht gibt es keine Vorschriften zur Beglaubigung der Anlagendaten. Es steht daher den EU-Mitgliedstaaten anheim, diese Aspekte in ihrer nationalen Rechtsordnung umzusetzen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 2 Absätze 2-3

Der Normgehalt des heutigen Absatzes 2 wird auf zwei separate Absätze verteilt. Die Grundregel verbleibt ohne materielle Änderung in *Absatz 2*. Die Ausnahme dazu, nach welcher sich bei kleineren Produktionsanlagen anstelle der sog. Auditorinnen auch die Messstellenbetreiberin oder eine gemäss Artikel 27 NIV kontrollberechtigte Person (sog. Kontrollorgane², oft auch als Niederspannungskontrolleure bezeichnet) der Beglaubigung annehmen darf, wird in einen neuen Absatz 2^{bis} verschoben. Materiell ändert sich dabei ein Zweifaches. Erstens beschränkt sich der Anwendungsbereich dieser Ausnahme fortan auf die Photovoltaik – anderen Technologien ist sie nicht mehr zugänglich. Zweitens wird der Schwellenwert gegenüber dem geltenden Recht erhöht.

Ausserdem wird bei *Absatz 2^{bis} Buchstabe b* ein Element, das sich in der bisherigen Praxis etabliert hat, einer Regelung zugeführt. Obligatorisch ist die (einmalige) Teilnahme an einer Schulung der Vollzugsstelle (Pronovo AG) nur für Niederspannungskontrolleure, die sich gestützt auf ihre Kontrollbewilligung nach Artikel 27 NIV der Beglaubigung annehmen wollen. Für die Betreiberin der Messstelle (in der Regel die lokale Netzbetreiberin) bleibt, wenn sie sich der Beglaubigung annehmen will, einzig vorausgesetzt, dass sie vom Produzenten rechtlich entflochten ist (vgl. Absatz 2^{bis} Buchstabe a). Zum Vollzug dieser neuen Vorgabe wird die Vollzugsstelle die Teilnahme an der Schulung mit einem Testat bestätigen müssen. Das erfolgreiche Bestehen eines Examens ist indes nicht vorausgesetzt. Was die Auditorinnen anbelangt, die gestützt auf die Grundnorm von Absatz 2 für die Beglaubigung zuständig sind, bleibt anzumerken, dass deren Schulung ein Bestandteil des von der SAS durchgeführten Akkreditierungsprozesses ist.

Die Änderung in Absatz 3 ist rein redaktioneller Natur (Streichung eines Verweises).

Artikel 3 Buchstabe a

In dieser Bestimmung wird der sprachlichen Konsistenz halber eine kleine Umformulierung vorgenommen. Dass sich die Leistung einer Photovoltaikanlage nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators bemisst, ergibt sich schon aus Artikel 13 Absatz 1 EnV und muss hier deshalb nicht ausdrücklich festgehalten werden.

Artikel 9a Sachüberschrift

Da in dieser Revision eine zusätzliche Übergangsbestimmung eingefügt wird, wird die Sachüberschrift dieser Bestimmung mit dem Datum der entsprechenden Änderung ergänzt.

¹ Siehe insbesondere Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), Fassung gemäss ABI. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

² Alle diese kontrollberechtigten Personen sind in einem öffentlich zugänglichen Register des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) aufgelistet. Dieses ist abrufbar unter www.esti.admin.ch > Dokumentation > Bewilligungsverzeichnisse > Verzeichnis Installations- und Kontrollbewilligungen.

Erläuternder Bericht zur Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR 730.010.1)

Artikel 9b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Da die Mehrkostenfinanzierung nach Artikel 73 Absatz 4 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) ein Auslaufmodell ist, hat diese Norm, die aktuell in Artikel 2 Absatz 2 enthalten ist, Übergangscharakter und wird deshalb hierhin verschoben (Absatz 1).

6. Erläuterungen zu den Anhängen

Anhang 1

Ziffer. 1.1 und Ziffer 2.5

Unter Ziffer 1.1 erfolgt eine kleine Anpassung der Anforderungen an die Stromkennzeichnung. Diese Anpassung betrifft die Siedlungsabfälle, die in Kehrrichtverbrennungsanlagen (KVA) zur Stromerzeugung genutzt werden. Diese Siedlungsabfälle bestehen aus einem erneuerbaren Anteil und einem nicht erneuerbaren Anteil. Derzeit wird der erneuerbare Anteil in der Stromkennzeichnung in der Unterkategorie «Biomasse» ausgewiesen, also zusammen mit Biogas und der übrigen Biomasse. Nach der neuen Vorgabe erhalten die Siedlungsabfälle eine eigene Unterkategorie («Siedlungsabfälle»), bestehend aus einem erneuerbaren und einem fossilen Anteil.

Diese Anpassung ist gewissermassen die Fortführung eines Teilaspekts der am 1. April 2019 in Kraft getretenen HKSV-Änderung. Mit der damaligen Revision wurden die «Abfälle aus Biomasse» ausdrücklich als Bestandteil der Biomasse aufgeführt. Mit der vorliegenden Revision erhält die Differenzierung der Abfälle, welche energetisch genutzt werden, nun auch auf Ebene der Stromkennzeichnung Ausdruck und wird so für alle Stromverbraucher sichtbar. Die Änderung gilt ab dem Lieferjahr 2022 (Art. 9b Abs. 2). Die Differenzierung ist deshalb sinnvoll, weil sich die Verbrennung des erneuerbaren Anteils der Siedlungsabfälle in KVA klar unterscheidet von den Alternativen, die für eine energetische Verwertung von Biomasse zur Verfügung stehen. Im Sinne der Ressourceneffizienz sollte der Siedlungsabfall abnehmen beziehungsweisesollten die erneuerbaren und nicht erneuerbaren Anteile möglichst separat verwertet werden.

Diese Anpassung erhält auch in den Beispielen unter Ziffer 2.5 Ausdruck.

Anzumerken ist, dass die neuen Vorgaben von Anhang 1 erstmals für das Lieferjahr 2022 gelten.

Ziffer 1.3

In dieser Ziffer wird der Verweis auf die massgebende EU-Richtlinie aktualisiert.